

Stadt Köthen (Anhalt)
11. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiete
Köthen – Ost/ Alte Straße“

Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4
BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB

Öffentlichkeit

1 Öffentlichkeit

Jirsch, Kerstin

Von: Dr.Tschirner <ub-dr.e.tschirner@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 10:01
An: Jirsch, Kerstin
Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung 11.Ä. BP Nr.3 GE Köthen/Ost/Alte Straße

Sehr geehrte Frau Jirsch, folgende notwendige

Präzisierung der vorgeschlagenen Festsetzung Nr. 2 , Satz 2,(siehe Seite 18, Büro für Raumplanung) ÄF II wird beantragt:

Der Aufbau des Feldgehölzes erfolgt gemäß den naturschutzfachlichen Kriterien der Biotopentwicklung 3-stufig, mit einer Saum-, Mantel-, und Kernzone als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 21-22 NatSchG LSA.

Mit freundlichem Gruß
Dr. E. Tschirner

Unternehmensberatung Umwelt-und Industrieanalytik Dr. E. Tschirner
Melwitzer Weg 16j , 06366 Köthen
Bankverbindung: Postbank Leipzig BLZ 860 100 90 Konto-Nr.: 81 272 905
Telefon: 03496 / 21 72 73 Fax: 03496 / 21 01 11
ub-dr.e.tschirner@t-online.de
GewA-Nr. E 0026, Köthen ,St.-Nr 116/282/00191

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird aus nachfolgenden Gründen nicht entsprochen.

Die Maßnahme ist hinsichtlich Art und Umfang ausreichend beschrieben. Aufgrund der getroffenen Festsetzung kann sich im Laufe der Zeit ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und §§ 21, 22 NatSchG LSA einstellen. Eine nachrichtliche Übernahme als geschütztes Biotop ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da die für die Einstufung dieses Biotoptyps erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, so dass die Umsetzung der Maßnahme fachgerecht erfolgen und sich die angestrebte naturschutzfachliche Wertigkeit auf der Fläche einstellen kann.